

Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diese Informationen im Rahmen eines Berichts zu unterbreiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den die Antarktis betreffenden Angelegenheiten zugewiesen hat;

4. *legt* den Parteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuladen, künftigen Konsultativtagungen beizuwohnen, damit er ihnen bei der Sacharbeit behilflich sein kann;

5. *begrüßt* die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt- und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁷⁶, wonach Staaten, die in der Antarktis Forschungsarbeiten durchführen, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrags vorgesehen, auch weiterhin

a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten hervorgehenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) den Zugang internationaler wissenschaftlicher Kreise und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu diesen Daten und Informationen verbessern sollen, namentlich indem sie die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren und Symposien fördern;

6. *legt* den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, bei ihren Beratungen die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die in Ziffer 5 erwähnten Ergebnisse, zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Parteien des Antarktis-Vertrags, auch weiterhin Informationen über die Antarktis zur Verfügung zu stellen, um die Wichtigkeit der Antarktis für die globale und regionale Umwelt noch stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

8. *fordert* die Parteien des Antarktis-Vertrags *nachdrücklich auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu werden, damit das Protokoll in Kraft treten kann und stärkere Maßnahmen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme getroffen werden;

9. *fordert* die Länder, deren Staatsangehörige Tätigkeiten in der Antarktis durchführen, *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle diese Tätigkeiten auf eine mit den Grundsätzen des Protokolls zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden;

10. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch ihre Resolution 48/81 vom 16. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern durch positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, verbessert werden können,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷⁸ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in

⁷⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

4. *würdigt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie die Abrüstung in der Mittelmeer-Region fördern werden, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Ankündigung Algeriens, es habe beschlossen, seine Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ zu hinterlegen, und fordert alle anderen Staaten in der Region auf, soweit noch nicht geschehen, sich an alle multilateral ausgehandelten, den Abrüstungsbereich betreffenden Rechtsinstrumente zu halten und so die erforderlichen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten zu fördern, insbesondere durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten, die eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellen, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Gefahren zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist – so auch dem Terrorismus und der Kriminalität sowie der illegalen Herstellung und dem illegalen Konsum von Drogen sowie dem illegalen Verkehr damit – und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/82. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 48/82 vom 16. Dezember 1993 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß das sich abzeichnende internationale Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit durch bedeutsame neue Entwicklungen in der Region des Indischen Ozeans, so auch durch die Errichtung der demokratischen Regierung Südafrikas ohne Rassenschranken und die ermutigenden Entwicklungen im Nahen Osten, weiter konsolidiert wurde,

erfreut über diese positiven Entwicklungen, die in der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean dahin gehend ihren Niederschlag gefunden haben, daß sie günstige Gelegenheiten für eine globale und regionale Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans eröffnen,

nach Behandlung neuer Alternativansätze im Ad-hoc-Ausschuß mit dem Ziel, eine baldige Einigung herbeizuführen, um dem Prozeß der stärkeren Zusammenarbeit neue Impulse zu verleihen und Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans zu gewährleisten,

⁷⁹ A/49/333 und Add.1.

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).